

Zuchtordnung und Rassekennzeichen des Österreichischen Deutschlanghaarklubs (ÖDLK)

4. Auflage

Gültig ab 15.10 2015

1. Allgemeines

1.1 Rassekennzeichnung

Die Rassenkennzeichnung für den Deutsch-Langhaarigen Vorstehhund wurde erstmals im Jahre 1879 festgelegt. Seither wurde die Rasse reingezüchtet.
Der Standard ist bei der F.C.I. mit der Nr. 117 b hinterlegt

1.2 Zuchtordnung

Die Zuchtordnung des Österreichischen Deutschlanghaarklubs (ÖDLK) dient der planmäßigen Zucht der Rasse Deutschlanghaar (DL), und regelt die Zuchttätigkeit für das gesamte österreichische Bundesgebiet. Sie ist Bestandteil der Satzungen und verbindlich für alle Mitglieder.

1.3 Zuchtziel

Das Zuchtziel des Österreichischen Deutschlanghaarklubs ist die Erhaltung der reinrassigen Zucht des Deutsch-Langhaar (vergl. 1.4) und die Förderung der jagdlichen Eigenschaften nach dem Leistungsprinzip (vergl. 1.5)

Der ÖDLK ist bestrebt, der Jägerschaft einen leistungsstarken für die Jagd gerechten Vorstehhund, als vielseitigen Jagdgebrauchshund für die zeitgemäße Jagdausübung zur Verfügung zu stellen.

Daher dürfen nur gesunde, wesensfeste Hunde zur Zucht herangezogen werden, deren gute jagdliche Eigenschaften einwandfrei festgestellt und für die Zucht als wertvoll anerkannt wurden.

Der Deutsche langhaarige Vorstehhund galt von jeher als vorzüglicher Hund vor und nach dem Schuss sowie als Wasserhund. Es ist daher geboten, diese Eigenschaften durch geeignete Zuchtwahl zu erhalten und zu fördern.

Andererseits ist es aber auch Pflicht, aufgrund dieser Zuchtordnung, als ungeeignet erkannte Hunde, von der Zucht auszuschließen.

1.4 Reinzucht

Unter Reinzucht versteht der ÖDLK die Erhaltung des rassetypischen Erscheinungsbildes und der bewährten jagdlichen Anlagen der Rasse.

Der Nachweis der Reinzucht erfolgt durch die Eintragung in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) sowie durch Ausstellung von Ahnentafeln unter Kontrolle des Zuchtwartes und ist verbunden mit der Kennzeichnung aller Welpen mittels Tätowierung und Chip soweit es das Tierschutzgesetz erlaubt (vergl. 4.3)

1.5 Jagdliche Leistungszucht

Unter der jagdlichen Leistungszucht versteht der ÖDLK die Zucht des Deutschen langhaarigen Vorstehhundes aufgrund nachgewiesener jagdlicher Leistungsfähigkeit.

Als Mitglied des Österreichischen Jagdgebrauchshunde-Verband (ÖJGV) sieht der ÖDLK dessen Prüfungen als Grundlage für die Zuchteignung an. (Prüfungen welche im Ausland abgelegt wurden, müssen gesondert bewertet werden).

Zusätzlich sind die im praktischen Jagdbetrieb festgestellten Leistungen heranzuziehen; Ihrer züchterischen Bedeutung entsprechend kommt ihnen besonderes Gewicht zu.

Z. B. :

JE Jagdliche Eignung

Vbr Verlorenbringer auf der natürlichen Wundspur

SwE Nachweis der jagdlichen Eignung auf Schwarzwild

SwN Nachweis auf der natürlichen Wundfährte von Schalenwild

1.6 Zuchtförderung

Sämtliche Maßnahmen dieser Zuchtordnung (ZO) dienen der Förderung planmäßiger Zucht funktional- und erbgesunder, wesensfester Deutschlanghaar (DL).

Erbgesund ist ein DL dann, wenn er definierte Standardmerkmale, Rasstyp und rasstypisches Wesen vererbt, jedoch keine erblichen Mängel, die die funktionale Gesundheit und jagdliche Verwendbarkeit seiner Nachkommen beeinträchtigen würde. Erbliche Mängel und Krankheiten werden im ÖDLK erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch selektiert und es wird somit gegengesteuert.

1.7 F.C.I und ÖKV –Zuchtordnung

Das Internationale Zuchtreglement der Federation Cynologique International (F.C.I.) und die Zuchtordnung des Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) sind Bestandteil dieser ZO und verbindlich für alle Mitglieder.

1.8 Haltung und Ernährung

Haltung und Ernährung der Zuchthunde und Welpen müssen artgerecht sein und unterliegen dem Tierschutzgesetz.

Der ÖDLK geht davon aus, dass der Züchter aktiver Jäger ist und seine Welpen nur in Jägerhände abgibt.

2. Zuchtbestimmung

Für Eigentümer von DL, die das Zuchtbuch des ÖDLK in Anspruch nehmen wollen (Rüden- oder Hündinnenbesitzer) ist die Mitgliedschaft im ÖDLK Voraussetzung.

Diese Bestimmung trifft auch für Einzeleintragungen zu.

2.1 Der Züchter

Als Züchter gilt der Eigentümer der Mutterhündin zur Zeit des Werfens.

Den Antrag auf Eintragung eines Wurfes kann nur der Züchter stellen.

2.2 Zuchtmiete

Das Vermieten von Hündinnen ist gestattet, muss aber Ausnahme bleiben.

Bei Vermietung einer Hündin ist der Deckbescheinigung eine Bescheinigung des Eigentümers über die Überlassung des Zuchtrechtes für die Dauer eines Wurfes beizufügen.

Das entsprechende Formular ist beim ÖKV erhältlich.

Beim Kauf einer inländischen belegten Hündin sind die Deckbescheinigung und die Ahnentafel auszuhändigen.

Beim Kauf einer ausländischen belegten Hündin muss gesondert über die Eintragung in das ÖHZB seitens der Zuchtleitung bzw. des Zuchtausschusses entschieden werden.

Der Mieter oder der neue Eigentümer gelten in diesem Fall als Züchter des Wurfes.

2.3 Züchtersperre

Züchtersperren können bei Verstößen gegen die Zuchtordnung, Tierschutzgesetz und bei vereinschädigendem Verhalten verhängt werden.

Sie werden vom Zuchtwart beantragt und vom Vorstand des ÖDLK beschlossen.

Züchtersperren betreffen immer die Person und werden auf einen bestimmten Zeitraum ausgesprochen.

Einer mit Zuchtbuchsperrung belegten Person wird untersagt, das Züchterrecht für eine belegte Hündin an eine andere Person abzutreten.

Mit dem Eintritt einer Zuchtsperre wird automatisch auch die Sperre eines im Eigentum einer solchen Person stehenden Rüden bzw. Hündin verbunden

3. Zwingernamen und Zwingernamenschutz

Um eine Wurfgenehmigung zu erhalten muss der Züchter im Besitz eines von der F.C.I weltweit geschützten Zwingernamens sein.

Für die Beantragung bei der F.C.I. ist der Züchter selbst verantwortlich.

Formulare sind beim ÖKV erhältlich und werden dorthin ausgefüllt wieder retourniert.

Es müssen mehrere Zwingernamen ausgefüllt werden, da möglicherweise der eine oder andere Namen schon weltweit geschützt wurde.

Der Zwingernamen gilt lediglich für die beantragte Hunderasse.

Zwingernamen können im Erbfall auf Antrag auch übertragen werden.

4. Zuchtwart

Der Zuchtwart wird von der Generalversammlung des ÖDLK gemäß den Satzungen gewählt. Ihm zur Seite steht mindestens ein Stellvertreter.

Er ist für die Einhaltung der Zuchtordnung und für die ordnungsgemäße Bearbeitung aller ihm aufgetragenen Tätigkeiten dem Vorstand und in weiterer Folge der Generalversammlung verantwortlich. Bei ihm gehen die Anträge auf Deckerlaubnis ein. Er erteilt die Deckerlaubnis und empfiehlt die Deckrüden. Deckbescheinigungen und Wurfmeldungen werden vom Zuchtwart geprüft und an den ÖKV weitergeleitet.

Der Zuchtwart oder eine von ihm bestimmte Person ist für die Wurfabnahme verantwortlich. (vergl. 4.1)

Er führt ein Deckrüden- und Zuchthündinnenverzeichnis welches laufend aktualisiert und zurzeit auf der Homepage des ÖDLK zur Einsicht gebracht wird.

Die aktuellen Würfe werden ebenfalls auf der Homepage veröffentlicht.

Aufgabe des Zuchtwartes ist außerdem:

die ordnungsgemäße Verrechnung der Eintragungs- und Tätowierungsgebühr beim ÖKV und die Kontrolle der ÖKV-Abrechnung auf deren Richtigkeit;

die Überprüfung der Einzahlung der Deckrüdengebühr;

die Überprüfung der Mitgliedschaft und Bezahlung des Mitgliedsbeitrages der Züchter und Deckrüdenbesitzer anlässlich der Erteilung einer Deckerlaubnis.

Um diese Überprüfung durchführen zu können, ist der Kassier des ÖDLK verpflichtet dem Zuchtwart in regelmäßigen Abständen oder nach Aufforderung, eine aktualisierte Liste der Mitglieder, welche den laufenden Mitgliedsbeitrag bezahlt haben zu übergeben.

Gemäß den Bestimmungen dieser Zuchtordnung, kann die Erteilung einer Deckerlaubnis erst dann erfolgen, wenn der ausstehende Mitgliedsbeitrag bezahlt wurde.

Anlässlich jeder ordentlichen Generalversammlung hat der Zuchtwart einen Zuchtbericht zu erstellen.

Zu seiner Unterstützung kann der Zuchtwart einen Zuchtausschuss einsetzen. Die Mitglieder des Zuchtausschusses werden vom Zuchtwart in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des ÖDLK ausgewählt.

4.1 Tätowierung /Kennzeichnung mit Chip – Wurfabnahme

Der Zuchtwart oder eine von ihm ermächtigte Person, ist für die Wurfabnahme mittels eines Protokolls verantwortlich. Hier werden der Zustand von Zuchthündin, Welpen und Zwingeranlage dokumentiert.

Zum Zweck der Identifikation, zum Schutz vor Verwechslung, Diebstahl oder Verlust werden die Welpen tätowiert bzw. mit einem Chip gekennzeichnet. (das aktuelle Tierschutzgesetz ist zu beachten)

Eine eindeutige Kennzeichnung ist Voraussetzung für die Eintragung in das Zuchtbuch. Der günstigste Zeitpunkt zur Kennzeichnung ist ein Alter von 7 bis 9 Wochen.

Der Züchter wendet sich zur Wurfabnahme rechtzeitig an den Zuchtwart und gewährt diesem uneingeschränkt Zutritt in die Zwingeranlage bzw. Aufzuchtstätte.

Der Zuchtwart tätowiert die vom Zuchtbuchführer (ÖKV) zugeteilte Zuchtbuchnummer in den rechten Behang des Welpen (sofern dies das Tierschutzgesetz erlaubt). Ebenso ist der Chip vom Tierarzt im linken oberen Halsbereich des Hundes anzubringen. Das Tätowieren/Kennzeichnen mit Chip kann nur beim Züchter oder Tierarzt erfolgen und hat den ganzen Wurf zu umfassen.

Bei der Wurfabnahme ist der Barcode des Chips vom Zuchtwart mittels Chiplesegerätes zu überprüfen. Dieser Barcode muss auf der Ahnentafel, Wurfmeldung und im Heimtierausweis übereinstimmen.

Das Wurfabnahmeprotokoll wird beim Zuchtwart aufbewahrt.

Ansprüche auf Schadenersatz aus Tätowierfolgen sind ausgeschlossen.

5. Voraussetzung für die Zuchtfreigabe

5.1 Grundsätzliches

Rüde und Hündin sind genetisch gleichrangig. Zur Zucht werden nur Hunde zugelassen die gesund, ausdauernd und widerstandsfähig bei hoher jagdlicher Beanspruchung sind, (vergl.1.4 – 1,6) und die folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

5.2 Mindestvoraussetzungen

Die Zuchthunde müssen im Typ-, Form-und Haar den Rassemerkmalen entsprechen (vergl. Anhang Rassekennzeichen) und dürfen nicht jünger als 18 Monate sein.

Die endgültige Typ-Form-und Haarbewertung erfolgt frühestens im Alter von 18 Monaten (Ausnahme Schorlemer HZP) durch mind. einen vom ÖDLK anerkannten Formwertrichter anlässlich einer Zuchtschau oder einer Prüfung des ÖDLK. Um eine Zuchtfreigabe zu erhalten, ist die Feststellung des 3-teiligen Zuchtformwertes (über 18 Monate) im Zuge einer Veranstaltung des ÖDLK oder des Mutterlandes Deutschland verpflichtend.

Die Mindestnote in Typ-, Form-und Haarwert beträgt "gut" ohne körperliche Mängel im Sinne der Rassekennzeichen.

Schulterhöhe : Rüden	60-70 cm
Idealmaß	63-66 cm
Hündinnen	58-66 cm
Idealmaß	60-63 cm

Als gültige Typ-, Form-und Haarbewertung wird bei mehreren vorliegenden Beurteilungen das zeitlich jüngste Beurteilungsergebnis eines Hundes festgelegt. Möglicherweise erteilte Zuchtfreigaben sind zu revidieren und ggf. außer Kraft zu setzen. Kommt es bei einem über 18 Monate alten Hund zweimal zu einer Prädikatsfindung unterhalb der Zuchtzulässigkeit, ist eine endgültige Zuchtsperre in der Ahnentafel auch dann zu vermerken, wenn die nicht erreichte Zuchtmindestvoraussetzung innerhalb der Beurteilungskriterien Typ-,Form-und Haarwert wechselte. Ein einmal gezeigter Wesensmangel sei es bei Prüfungen oder Ausstellungen ist schriftlich festzuhalten. Dieser Mangel kann nicht mehr ausgebessert werden auch wenn der Hund zu einem späteren Zeitpunkt ein anderes Verhalten an den Tag legt.

5.3 Prüfungsvoraussetzungen

Für eine Zuchtfreigabe müssen beide Elterntiere eine Anlageprüfung (kann auch in Spur- und Feldarbeit gegliedert werden) und Feld und Wasserprüfung (kann nicht in Feld- Wasserprüfung gegliedert werden sondern muss an einem Tag absolviert werden)und/ oder VGP absolviert haben.

Bei einer Verpaarung ist eine bestandene VGP bei einem Elternteil verpflichtend.

Es soll mindestens eine dieser Prüfungen (AP, FuWP. oder VGP) beim ÖDLK absolviert werden.

5.4 Jagdliche Eignung (JE)

Beide Elterntiere müssen die Jagdliche Eignung erfolgreich nachgewiesen haben.

Die JE muss nach den Bestimmungen des ÖJGV beigebracht werden und die Bestätigung des Leistungsbuchführers muss vorliegen.

5.5 Der Lautnachweis

Die Feststellung von Sichtlaut, Spurlaut oder lautem Stöbern erfolgt nach der Prüfungsordnung des ÖJGV.

Der Laut kann im Zuge der Anlagenprüfung, Feld-und Wasserprüfung oder der VGP vermerkt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit im Zuge einer Lautstöberprüfung nach der Prüfungsordnung des ÖJGV, den Lautnachweis zu erbringen.

Für beide Elterntiere ist der Lautnachweis verpflichtend.

Verpaarungen Sichtlaut x Sichtlaut sowie Sichtlaut x Spurlaut sind erwünscht.

Spurlaut x Spurlaut ist unerwünscht und soll vermieden werden.
In diesen Fällen besteht die Gefahr von waidlauten und unruhigen Hunden.
Solche Hunde sind von der Zucht auszuschließen.

5.6 Hüftgelenkdysplasie (HD)

Hunde, die für die Zucht verwendet werden sollen, müssen eine HD-Untersuchung erbringen. Die HD-Erkrankung wird durch eine Röntgenaufnahme und anschließende Auswertung des Röntgenbildes festgestellt. Zum Zeitpunkt der Untersuchung muss der Hund mind. 12 Monate alt sein. Der Tierarzt bzw. das Institut, welches die Röntgenaufnahme durchführt, hat das Röntgenbild firmenmäßig zu zeichnen und mit der Tätowiernummer und /oder Chipnummer des Hundes zu versehen.

Das Röntgenbild ist dann vom Hundebesitzer an die zentrale Auswertungsstelle des ÖDLK zu übersenden.

Das Ergebnis dieser Auswertungsstelle ist bindend und kann nicht angefochten werden. Es kann jedoch eine weitere Röntgenaufnahme gemacht werden, welche jedoch wieder durch die zentrale Auswertungsstelle ausgewertet werden muss.

Das Ergebnis dieser Auswertung ist im jeden Fall dem Zuchtwart zu übermitteln bzw. auszuhändigen.

Je nach Schwere der Schädigung wird unterschieden in:

- A = HD-frei
- B = HD-Verdacht
- C = Leichte HD
- D = Mittlere HD
- E = Schwere HD

Bis zu „Leichte HD“ (C) ist der Hund noch zuchttauglich, wobei ab „HD-Verdacht (B) der zweite Elternteil „HD-frei“ (A) sein muss.

HD-B mit HD-B ist nicht zulässig.

5.7 Osteochondrose (OCD) oder Schulterlahmheit, Ellbogendysplasie (ED)

Bei der OCD und ED Untersuchung ist ebenso wie beim HD-Röntgen vorzugehen.

Es ist sinnvoll im Zuge der Narkotisierung beide Röntgen (HD und OCD) durchführen zu lassen.

Die Auswertung erfolgt ebenso bei der zentralen Auswertungsstelle.

Bei einer Verpaarung muss ein Elternteil eine OCD und ED freie Untersuchung aufweisen.

Folgende Grade werden unterschieden:

Kein Hinweis auf ED/ED 0

ED 1

ED 2

ED 3

Hunde dürfen bis ED 1 zur Zucht herangezogen werden. In diesen Fall muss aber der Zuchtpartner ED/0 sein.

6. Zuchtausschluss

Von der Zucht ausgeschlossen sind Deutschlanghaar ohne die Voraussetzungen 5.1 – 5.7 dieser Zuchtordnung.

Weiterhin solche, die mit Erbfehlern behaftet sind und / oder bei denen nachstehende Fehler nachweislich aufgetreten sind.

Solche Fehler sind:

- Allgemeine Unruhe, Überpassion und Nervosität
- Scheue vor lebendem Wild
- Gewitterscheue
- Ängstliche Haltung gegenüber Fremden sowie Milieuscheue
- Angstbeißer, sowie alle Hunde mit unmotivierter Aggressivität und unkontrollierbarem Beißen
- Alle Grade der Schussempfindlichkeit bis hin zur Schussscheue
- Waidlaut auch in Verbindung mit Sicht-und Spurlaut
- Hunde mit mittlerer und schwerer Hüftgelenkdysplasie

Hunde mit folgenden, auch chirurgisch korrigierten bzw. behandelten Erkrankungen:

- Epilepsie
- Ostochondrose (OCD) oder Schulterlahmheit, Ellbogendysplasie (ED) nach den Bestimmungen des Pkt. 5.7
- Spontanem Kreuzbandriss
- Fehlende Zähne, Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss (Doppelbildungen gelten nicht als fehlerhaft)
- Hodenfehler: ein oder beidseitiger Kryptorchismus (Hoden müssen beide äußerlich fühlbar sein)
- Augenlidfehler, eingerolltes Augenlid (Entropium) ausgestülptes Augenlid (Ektropium)

Zuchthunde, die zuchtausschließende Fehler mehrfach mit unterschiedlichen Zuchtpartnern vererbt haben, können auf Antrag durch die Zuchtkommission zur Zucht gesperrt werden.

7. Zuchtverfahren

7.1 Zuchtfreigabe

Deutschlanghaar, die ihre Zuchteignung (vergl. 5.1- 5.7) nachgewiesen haben, werden auf Antrag durch den Züchter nach Inaugenscheinnahme sämtlicher Prüfungszeugnisse , HD, ED-und OCD Untersuchungen sowie Ausstellungsergebnisse, durch den Zuchtwart mit dem Zuchtstempel in der Ahnentafel freigegeben.

Diese Papiere sind rechtzeitig vor einer geplanten Anpaarung an den Zuchtwart zu übermitteln. Dem Züchter obliegt die Pflicht, spätere erworbene Prüfungs-und Ausstellungsergebnisse nachzureichen. Dies gilt auch für den Deckrüdenbesitzer. Hunde welche aus Zuchtversuchen stammen erlangen nur durch die Zustimmung der Zuchtkommission des ÖDLK ihre Zuchtfreigabe.

Für die Zuchtfreigabe einer Inzestpaarung (Geschwisterpaarung) ist die Zustimmung der Zuchtkommission erforderlich

Künstliche Besamung (KB) ist nur bei Elterntieren erlaubt welche sich auf natürlichem Weg bereits einmal fortgepflanzt haben. Es bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Zuchtwartes.

7.2 Zuchtsperre

Zuchtsperrevermerke werden in der Ahnentafel der Hunde eingetragen, die mit zuchtausschließenden Mängeln behaftet sind. Der Eintrag erfolgt durch den Zuchtwart

7.3 Zuchtnutzung

Die Nutzung von bereits zur Zucht freigegebenen Rüden und Hündinnen steht dem Züchter nach Beratung mit dem Zuchtwart frei.

7.4 Zuchtverwendung der Rüden

Ein zur Zucht zugelassener Rüde darf zunächst nur viermal in den ersten 24 Monaten der Zuchtzulassung in Österreich zur Zucht verwendet werden. Dabei sind die Deckakte dem Zuchtjahr zuzurechnen in dem der Wurf fällt.

Die erfolgreichen Gesamtanpaarungen (einschließlich Ausland) werden für die Lebenszeit eines Rüden auf 12 begrenzt. Ausländische Rüden bzw. im Ausland stehende Rüden sind bezüglich der Deckakte wie in Österreich stehende Rüden zu sehen. Nach Zustimmung der Zuchtkommission kann ein Rüde für weitere Deckakte freigegeben werden.

Das Höchstalter für zur Zucht herangezogene Deckrüden ist mit 10 Jahren festgelegt. Darüber hinaus ist ein tierärztliches Attest erforderlich.

Der Eigentümer des Deckrüden verpflichtet sich, für jeden im In- und Ausland erfolgreichen Deckakt seines Rüden die vom Vorstand des ÖDLK festgelegte Gebühr zu entrichten. Bei Nichtzahlung erfolgt nach zweimaliger Mahnung eine vorübergehende Sperre des Zuchtrüden.

Bei Deckung eines in Österreich stehenden Rüden mit einer im Ausland stehenden Hündin, egal ob der Deckakt im In- oder Ausland stattfindet, ist die Zuchtfreigabe beim Zuchtwart des ÖDLK einzuholen.

7.5 Zuchtverwendung der Hündin

Einer zur Zucht zugelassenen Hündin ist im Allgemeinen nicht mehr als ein Wurf in 12 Monaten zuzumuten. Stichtag ist der Wurfstag.

Ausnahmen können nur einmal, in Absprache mit dem Zuchtwart unter Einbindung eines tierärztlichen Attestes genehmigt werden.

Das Höchstalter für eine Bedeckung der Zuchthündin, ist das vollendete 8. Lebensjahr. Nur wenn die Hündin sich überdurchschnittlich positiv vererbt hat kann der Zuchtwart unter Einbindung eines tierärztlichen Attestes eine Ausnahmegenehmigung für eine Bedeckung über das vollendete 8. Lebensjahr hinaus erteilen.

Das Nachdecken während der Hitze mit einem anderen als in dieser Hitze zuvor verwendeten Deckrüden ist verboten.

Sollte eine eindeutige Feststellung der Eltern nicht gegeben sein so kann der Wurf nicht in das A-Blatt des ÖHZB eingetragen werden. (vergl.8.3.1 – 8.3.2)

Der ÖDLK behält sich vor, alle anfallenden Kosten zur Feststellung der Eltern und die aus dieser Situation entstehen, dem Züchter aufzuerlegen.

Die in einem Wurf fallenden Welpen sind allesamt in das ÖHZB einzutragen und zu kennzeichnen. (vergl. 4.1)

Das Austauschen oder Unterschieben von Welpen, die nicht der Deck-und Wurfmeldung entsprechen ist verboten. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Welpen ohne ÖKV Abstammungsnachweis oder ohne Kennzeichnung durch Tätowiernummer oder Chip ist ausdrücklich untersagt.

Wird eine in Österreich stehende Hündin im In – oder Ausland gedeckt dann kann der Wurf nur dann in das ÖHZB eingetragen werden, wenn der Deckrüde in einem von der F.C.I. anerkannten Zucht-oder Stammbuch eingetragen und zur Zucht zugelassen ist.

8. Allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen für die Zucht

8.1 Allgemeines

Jeder Züchter muss Mitglied des ÖDLK sein und seine laufenden Mitgliedsbeiträge bezahlt haben. Weiters muss er im Besitz einer für DL gültigen und von der F.C.I. genehmigten gültigen Zwingerkarte sein. Die Zwingerkarte ist vor der ersten Deckung dem Zuchtwart zur Einsichtnahme auszufolgen. (vergl.7.1)

Der Züchter hat vor jeder Deckung rechtzeitig beim Zuchtwart um Deckerlaubnis anzusuchen.

Nach Erfüllung aller für die Zucht erforderlichen Bedingungen ist der Zuchtwart verpflichtet, ihm nach Möglichkeit mindestens 3 passende Deckrüden zur Auswahl vorzuschlagen.

Die Deckrüdenempfehlung und die Deckerlaubnis erfolgen schriftlich.

Vor dem Deckakt füllen der Deckrüdenbesitzer und der Hündinnenbesitzer die Deckbescheinigung aus. Mit dieser Bescheinigung wird dem Deckrüdenbesitzer die Bedeckung der Hündin gestattet.

Das Original der Deckbescheinigung wird nach erfolgtem Deckakt sorgfältig ausgefüllt und unterschrieben, ehestmöglich vom Züchter an den Zuchtwart gesandt.

Ist der Wurf gefallen, hat dies unverzüglich dem Zuchtwart unter Nennung der Welpenanzahl, Geschlecht und Farbverteilung mitgeteilt zu werden.

Diese Information wird auf die Homepage des ÖDLK gestellt.

Die Wufmeldung, samt Original der Ahnentafel der Hündin, Kopie der Ahnentafel des Deckrüden, Original der Zwingerkarte sowie die Barcodes in zweifacher Ausführung müssen binnen 21 Tagen an den Zuchtwart übermittelt werden.

Für zu spät eingereichte Unterlagen wird die doppelte Eintragungsgebühr verrechnet.

Im Wiederholungsfall kann auch eine befristete Zuchtsperre ausgesprochen werden.

Der Zuchtwart stellt nach Erhalt alle erforderlichen Unterlagen die Ahnentafeln aus und sendet diese dem ÖKV zur Prüfung und Unterzeichnung zu. Der ÖKV sendet danach die kompletten Ahnentafeln und deren Unterlagen per Nachnahme an den Züchter.

Die Eintragungsgebühr in das ÖHZB richtet sich nach den jeweiligen Gebühren des ÖKV, den Vereinsabgaben sowie der Wurfabnahmegebühr (Tätowiergebür), und wird vom ÖKV miteingehoben.

Der Züchter ist verpflichtet die Namen der Welpenkäufer samt Anschrift ehestmöglich an die Geschäftsstelle des ÖDLK zu übermitteln.

8.2 Abstammungsnachweis

Abstammungsnachweise sind Urkunden im juristischen Sinne, Eigentum des ÖDLK und gelten als Zubehör zur Hauptsache Hund. Sie sind daher bei jedem Eigentumswechsel unentgeltlich mitzugeben.

Der Eigentümerwechsel ist auf der Rückseite schriftlich zu vermerken.

Für einen verlorengegangenen Abstammungsnachweis kann vom ÖKV ein Duplikat ausgestellt werden. Jeder Abstammungsnachweis muss vom Zuchtwart und vom Züchter unterschrieben und vom ÖKV beglaubigt sein. Eintragungen und Vermerke (außer Namen und Anschrift des Eigentümers, sowie Eigentümerwechsel) dürfen nur vom Zuchtwart, vom ÖKV, ÖJGV und vom Prüfungs- und Ausstellungsveranstalter vorgenommen werden. Prüfungs- und Ausstellungsergebnisse sind auf der Deck- bzw. Wurfmeldung vom Deckrüdenbesitzer bzw. vom Züchter einzutragen, vom Zuchtwart zu bestätigen und dürfen nur vom Zuchtwart auf den auszustellenden Abstammungsnachweisen eingetragen werden.

Der Abstammungsnachweis trägt den Vermerk Jagdliche Leistungszucht.

8.3 Eintragung in das Österreichisch Hundezuchtbuch (ÖHZB)

8.3.1 Eintragsverpflichtung

In das ÖHZB werden die kompletten Welpen eines gefallenen Wurfes dann eingetragen, wenn der Verfügungsberechtigte über die Zuchthündin in Österreich seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Für die dem ÖDLK angehörigen Hundebesitzer bzw. Züchter besteht die Verpflichtung, sowohl die von ihnen aufgezogenen Würfe als auch die in ihrem Eigentum stehenden DL-Hunde in das ÖHZB eintragen zu lassen.

8.3.2 Eintragung und Eintragungsvoraussetzungen

Das ÖHZB besteht aus dem A-Blatt, dem B-Blatt (Beobachtungsblatt) und dem Anhang (Register)

In das A-Blatt werden jene Rassehunde eingetragen, welche hinsichtlich Abstammung und Zuchtvorgang den Bestimmungen der Zuchtordnung des ÖDLK entsprechen.

In das B-Blatt (Beobachtungsblatt) werden jene Rassehunde eingetragen, welche zwar hinsichtlich der Abstammung, nicht jedoch hinsichtlich des Zuchtvorganges den Bestimmungen der Zuchtordnung des ÖDLK entsprechen.

Die Hunde müssen jedoch die Zuchtbestimmungen des ÖKV erfüllen.

In das B-Blatt des ÖHZB eingetragene Rassehunde können über Antrag des Zuchtwartes des ÖDLK im B-Blatt gelöscht und in das A-Blatt übertragen werden.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Nachkommen unter voller Einhaltung der Bestimmungen der Zuchtordnung des ÖDLK gezüchtet wurden und die Eltern eindeutig identifiziert (Tätowiernummer, Chip) werden können.

Im Anhang (Register) werden jene Hunde registriert, über die keine oder nur unvollständige, von der F.C.I. anerkannte, Abstammungsnachweise erbracht

werden können, deren äußeres Erscheinungsbild jedoch dem Standard des Deutsch-Langhaar entspricht und dies von einem Spezialformwertrichter auch bestätigt wird.

Der Zuchtwart des ÖDLK ist verpflichtet, nur jene Würfe von A-Hunden, welche nach den Bestimmungen der Zuchtordnung des ÖDLK gezüchtet wurden, zur Eintragung in das ÖHZB zu beantragen. Er kann allerdings auch die Eintragung in das B-Blatt beantragen.

8.4 Wiederholungswürfe

Um einen möglichst großen Genpool und eine Vielzahl an Zuchtpartnern zu erhalten sollte ein Wiederholungswurf vermieden werden.

Wiederholungswürfe werden nur dann genehmigt wenn eine Verpaarung nachweislich überdurchschnittliche Zuchtergebnisse erbracht hat.

Dieser Nachweis der Nachkommen kann daher erst nach absolvierten Prüfungen (AP, FuWP.) und Auswertungen von HD- und ED-OCD vorliegen.

8.5 Leistungszeichen

JE Jagdliche Eignung (Härtenachweis)

\ lautes Stöbern

- Totverbeller

I Torverweiser

Vbr Verlorenbringer auf der natürlichen Wundspur

Btr Bringtreueprüfung

spl spurlaut

sil sichtlaut

st stumm

SwE Nachweis der jagdlichen Eignung auf Schwarzwild

SwN Nachweis auf der natürlichen Wundfährte von Schalenwild

9. Farbvererbung

Die Farben des Deutsch-Langhaar sind nachstehend in den Rassekennzeichen in der Reihenfolge ihrer Vererbung unter 8.2 a) bis f) aufgelistet. Die Vererbung erfolgt nach den Mendelschen Regeln von dominant (überdeckend) bis rezessiv (überdeckt) mit Abstufungen in Form einer Allelenreihe.

Demnach ist am stärksten dominant die Farbe einfarbig braun, am stärksten rezessiv braun-weiß.

Braun ist also über alle anderen DL-Farben dominant. Paart man einen braunen DL mit einem braungeschimmelten, so kann der ganze Wurf braun ausfallen, wenn der braune Zuchthund keinen rezessiven Schimmel- oder Braunweiß-Faktor als Träger mit sich führt.

Stammt ein solcher brauner Zuchthund aus braunen Eltern, so kann nur durch den Zuchtversuch festgestellt werden, ob er reinerbig braun ist oder nicht. Besitzt der braune

Hund einen solchen Braunschimmel-oder Braun-weiß-Faktor, so sind bei Anpaarungen mit einem Schimmel die Hälfte der Nachkommen geschimmelt oder braun-weiß.

Paart man zwei braune Hunde miteinander, so können auch einige (25%) Schimmel-oder Braun-Weiß-Nachkommen im Wurf liegen, wenn braune Elterntiere einen entsprechenden rezessiven Faktor besitzen.

Umgekehrt können aus zwei geschimmelten oder braun-weißen Eltern niemals braune Nachkommen fallen. Am meisten rezessiv vererbt sich braun-weiß. Das bedeutet, dass bei Paarungen zweier braun-weißer Elterntiere immer nur braun-weiße Nachzucht zu erwarten sind. Im Wurf zweier dunkelgeschimmelter Elterntiere können aber auch einige braun-weiße Nachkommen liegen, sofern diese einen Braun-weiß-Faktor besitzen.

Zur Vereinfachung war hier nur die Rede von den Farben braun, braunschimmel und braun-weiß. Es gibt aber innerhalb der Farbe Braunschimmel noch die Abstufungen Dunkelschimmel, Hellschimmel und Forellenschimmel. Hier gilt die Regel, je dunkler die Schimmelfarbe ist, desto mehr vererbt sie sich dominant, je heller sie ist, desto mehr vererbt sie sich rezessiv (Allelenreihe).

Alle Schimmelfarben, also Dunkelschimmel, Hellschimmel, Forellenschimmel und braun-weiße Welpen, sehen bei der Geburt braun-weiß aus. Das Nachdunkeln der dunklen Schimmelfarben bei den Dunkel-Braunschimmeln und die Entstehung der Schimmelfärbung und der Tupfen bei den Hellschimmeln und Forellenschimmeln erfolgt nach mehreren Wochen. Etwa ab den 3. Lebenstag kann man aber an der Pfotenunterseite schon sehen, welche Farbe der Welpen bekommen wird. Die Dunkelschimmel haben zu diesem Zeitpunkt schon dunkle Sohlen, die Hellschimmel und Forellenschimmel haben gefleckte Sohlen und die braun-weißen Welpen zeigen einfarbig hellrosa gefärbte Sohlenflächen.

Auf den braunen Kopf ohne Schippen und Blessen ist besonders Wert zu legen. Wenn ein Zuchtpartner eine solche Blesse oder Schippe aufweist, so soll der andere Zuchtpartner einen rein braunen Kopf aufweisen.

10. Ordnungs-, Übergangs und Schlussbestimmungen

Durch die Mitgliedschaft zum ÖDLK verpflichten sich Züchter und Deckrüdenbesitzer zur strikten Einhaltung der Bestimmungen dieser Zuchtordnung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges. Verstöße gegen die Zuchtordnung, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch den Vorstand des ÖDLK geahndet.

Bei Unstimmigkeit bezüglich der Auslegung der Zuchtordnung entscheidet der Zuchtausschuss des ÖDLK.

Diese Zuchtordnung wurde vom Vorstand des ÖDLK am 25.02.2015 beschlossen und ist somit in Kraft. Für die Erfüllung der ED-OCD Bestimmung für Zuchthunde die vor dem 25.02.2015 ihre Zuchtfreigabe erhalten haben, ist dieser Punkt (vergl.5.7 bei einer Verpaarung muss ein Elternteil eine OCD und ED freie Untersuchung aufweisen) nicht bindend.

Ebenso ist der Punkt 5.3 Prüfungsvoraussetzungen, für Zuchthunde die vor dem 25.02.2015 ihre Zuchtfreigabe erhalten haben nicht bindend.

Mit dem Inkrafttreten dieser Zuchtordnung werden alle bisherigen Zuchtordnungen des ÖDLK ungültig.